

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Hermann Duncker“ e.V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter VR 70901 eingetragen.
Er kann Mitglied eines Dachverbandes der Organisation der Kleingärtner in der Bundesrepublik Deutschland sein.

- (2) Sitz des Vereins ist Zwickau.
(3) Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
- selbstlose Förderung des Kleingartenwesens
 - die Bereitstellung von Parzellen an Mitglieder
 - fachliche Beratung und die Nutzung der Anlage für die Öffentlichkeit
 - Unterstützung bei der Erhaltung der Flora und Fauna und bei der Gestaltung einer gesunden Lebensweise
 - Förderung der naturverbundenen kleingärtnerischen Betätigung seiner Mitglieder
- (3) Eine weitere Aufgabe des Vereins ist es, durch Beratung die Mitglieder bei einer sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens und bei der gärtnerischen Gestaltung ihrer Parzellen zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kleingärtnerverein „Hermann Duncker“ e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person hat das Recht beim Vorstand durch einen schriftlichen Antrag die Aufnahme als Mitglied des Vereins zu stellen. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
Die Antragsteller haben sich zur Satzung zu bekennen.
- (2) Wurde ein Bewerber vom Vorstand abgelehnt, hat er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt:
- mit dem Verein ein Pachtverhältnis zu begründen

- die gepachtete Parzelle im Rahmen der Gartenordnung nach eigenem Ermessen zu gestalten und zu nutzen
- zu Angelegenheiten des Vereins gehört zu werden und über Beschlüsse abzustimmen
- in der Mitgliederversammlung Auskunft zu verlangen
- zu wählen und gewählt zu werden
- gemeinschaftliche Anlagen des Vereins zu nutzen

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Satzung und Gartenordnung einzuhalten
- aktiv an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- dafür zu sorgen, daß der Boden seiner Parzelle in einem guten gesunden Zustand erhalten bleibt
- Beiträge pünktlich zu zahlen und die beschlossenen Arbeitsstunden effektiv zu leisten
- nach vorheriger Ankündigung von Gartenbegehungen beauftragten Mitgliedern ungehindert Zugang zu den Parzellen zu gewähren.
- jeden Wohnungswechsel dem Vorstand des Vereins schriftlich innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Ein Schreiben gilt auch dann als wirksam zugestellt, wenn es als unzustellbar zurückkommt, es aber an die dem Verein letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses. Ehepartner oder andere Familienangehörige können die Mitgliedschaft beantragen und das Pachtverhältnis fortsetzen, wenn das die Mitgliederversammlung beschließt.
Sind Familienmitglieder passive Mitglieder, wird das Pachtverhältnis sofort fortgesetzt.
- b) durch Austritt; Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres beim Vorstand erklärt werden zum Ende dieses Kalenderjahres.
- c) durch Ausschluß; Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.

Der Ausschluß ist weiterhin zulässig, wenn das Mitglied auf zweimalige schriftliche Mahnung hin den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat (Streichung); über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Revisionskommission
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf ‚besondere Vertreter‘ im Sinne § 30 BGB bestellen; insbesondere einen Schriftführer, den Vorsitzenden des Bauausschusses, den Verantwortlichen für Gartenvergabe und den Gartenfachberater. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaftspflicht zu legen.

- (3) Der Vorstand wird in der Regel alle fünf Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Dieser bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Für ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand für den Rest der Amtszeit andere Vereinsmitglieder nachbestellt werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt bei Notwendigkeit Sachverständige zur Überprüfung der Revisionskommission heranzuziehen.

§ 8 Die Revisionskommission

- (1) Für die Revisionskommission sind zwei Mitglieder zu wählen. Die Revisionskommission überprüft die Kassenführung und gibt den Vorstand Hinweise zur Geschäftsführung. Bei Notwendigkeit kann die Revisionskommission Sachverständige zur Überprüfung heranziehen.
- (2) Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung durch den Vorstand.
- (4) Für ausscheidende Mitglieder der Revisionskommission können für den Rest der Amtszeit andere Vereinsmitglieder nachbestellt werden. Die Revisionskommission wird in der Regel alle fünf Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Kalenderjahres vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mittels einfachen Brief drei Wochen vorher bekanntzugeben.
- (1a) Die Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten werden. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein oder für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar sein, kann der Vorstand festlegen, dass die Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Veranstaltungsort auf dem Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden soll. Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Versammlungsordnung.
- (1b) Der Vorstand kann auch festlegen, dass Beschlüsse auf schriftlichem Wege ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gefasst werden sollen. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Der Vorstand soll ferner mitteilen, welche Art der Stimmen dem Verein übermittelt werden können. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung bzw. dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich zu einem mit der Einladung bekanntgegebenen Termin. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sich 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe dafür aussprechen.
- (3) Anträge, die vor der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entlastung des Vorstandes; Dazu hat die Revisionskommission der Mitgliederversammlung zu berichten. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu fertigen.
 - b) die Wahl des Vorstandes; Der Vorstand kann abberufen werden, wenn sich mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Es wird in der Regel

durch Handzeichen abgestimmt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

§ 10 Beiträge und Mittel des Vereins

- (1) Vereinsmitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, hinzu kommen Pacht, Umlagen und freiwillige Spenden.
Die Höhe der Beiträge wird jährlich vom Vorstand beschlossen und bekanntgegeben.
- (2) Beiträge, Pacht und Umlagen sind Bringeschulden.
Mitgliedsbeiträge sind für das Jahr des Erwerbs bis einschließlich des gesamten Jahres bei Beendigung der Mitgliedschaft voll zu entrichten. Die Entgelte sind bis 31. Dezember des Vorjahres fällig.
- (3) Die Überprüfung der Geschäftsführung und des gesamten Zahlungsverkehrs erfolgt durch die Revisionskommission.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tages-Ordnung gegenübergestellt und eine Begründung gegeben wird. In der Einladung ist auf die Satzungsänderung hinzuweisen.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Gericht und dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75 % aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. , VR 326 beim Amtsgericht Dresden, Steuernummer 203/140/15445, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Anmerkung

Diese Satzung wurde am 01.10.1994 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Die 1. Änderung wurde am 11.02.1995 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Die 2. Änderung wurde am 02.09.2000 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Die 3. Änderung wurde am 07.02.2004 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Die 4. Änderung wurde am 03.03.2012 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Die 5. Änderung wurde am 14.05.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Die 6. Änderung wurde am 20.04.2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.